

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

## **Änderung des Gesetzes über eine NÖ Landesakademie 1995**

### **Arikel I**

Das Gesetz über eine NÖ Landesakademie 1995, LGBl. 5100, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 entfällt. In § 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt.

#### **„§ 1a Ausrichtung**

- (1) Die NÖ Landesakademie ist eine Wissensdienstleisterin für fach- und gesellschaftspolitisch wichtige Themen insbesondere in Fragen des Bildungswesens und der Landesentwicklung.
- (2) Die NÖ Landesakademie versteht sich als Zukunftsakademie in und für Niederösterreich.“

3. § 2 lautet:

#### **„§ 2 Aufgaben**

- (1) Die NÖ Landesakademie hat folgende Arbeitsfelder für das Land Niederösterreich wahrzunehmen:
  1. Leitbild- und Zukunftsarbeit,
  2. Management innovativer Bildungs- bzw. Landesentwicklungsprojekte,
  3. Dokumentation und Wissensmanagement,
  4. Fort- und Weiterbildung im Sinne lebensbegleitenden Lernens.
- (2) Aufgaben im Sinne der Arbeitsfelder sind:
  1. Entwicklung politischer Leitbilder als Orientierungshilfe für zukünftige (durchaus innovative) Strategien und Maßnahmen des Landes Niederösterreich;
  2. Aufbereitung und Management wichtiger gesellschaftspolitischer Themen bzw. neuer Projekte als Beitrag zu Unterstützung der Landesentwicklung;
  3. Zur-Verfügung-Stellung von Partizipationsangeboten, die die Teilnahme und Mitbestimmung der Bevölkerung zu Landesentwicklungsprozessen gewährleisten;

4. Beratung, Vergabe, Effizienzkontrolle und Umsetzungsunterstützung bei Forschungsaufträgen für das Land Niederösterreich;
5. Beratung, Vergabe und Effizienzkontrolle bei Forschungsaufträgen der in Niederösterreich bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden und der niederösterreichischen Gemeinden über Probleme des Kommunalwesens;
6. Beratung des Landes, in Niederösterreich bestehender Interessenvertretungen der Gemeinden und niederösterreichischer Gemeinden bei der Anwendung oder Umsetzung vorhandener Forschungsergebnisse;
7. Erbringung sonstiger Wissensdienstleistungen, die Informationen zur Bildung, Forschung und zum Förderwesen in Niederösterreich aufbereiten;
8. Herausgabe von Fachbehelfen zur Reproduktion und Popularisierung von Wissen;
9. Durchführung von Lehr- und Informationsveranstaltungen und anderer zur Erfüllung der gestellten Aufgaben geeigneter Veranstaltungen als Beitrag zur Verbesserung von Wissen, Qualifikation und Kompetenz;
10. Beiträge zur Talenteentwicklung für Bildung, Berufswahl und soziale Kompetenz;
11. Zusammenarbeit mit Universitäten, Fachhochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen in Niederösterreich sowie im In- und Ausland zur Unterstützung der interdisziplinären Verknüpfung von Theorie und Praxis in den gestellten Aufgabenfeldern.“

4. In § 3 entfallen die Z. 3 und 4.

5. In § 4 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

6. In § 5 Abs. 1 Z. 1 lit. e wird das Wort „Bereiche“ durch das Wort „Fachbereiche“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 1 Z. 2 lit. a entfällt die Wortfolge „und den Bereichsleitern“.

8. In § 5 Abs. 1 Z. 2 lit. b entfällt die Wortfolge „oder der einzelnen Bereiche“.

9. In § 5 Abs. 4 werden die bisherigen Z. 1 bis 7 durch folgende Z. 1 bis 10 ersetzt:

“

1. Bestellung des/r Geschäftsführers/r der NÖ Landesakademie;
2. Bestellung der Rechnungsprüfung (§ 9 Abs. 1);
3. Festsetzung der Bezüge des/r Geschäftsführers/r, soweit es sich nicht um Landesbedienstete handelt;
4. Aufsicht über die Geschäftsführung der NÖ Landesakademie;
5. Beschlussfassung über die Einrichtung der Fachbereiche auf Antrag des/r Geschäftsführers/r;

6. Genehmigung der Bildungs- und Dienstleistungsprogramme unter Nachweis der finanziellen Erfordernisse und ihrer Finanzierung;
7. Beschlussfassung über die Jahresvoranschläge der NÖ Landesakademie;
8. Beschlussfassung über die Dienstpostenpläne der NÖ Landesakademie;
9. Behandlung der jährlichen Rechnungsprüfung (§ 9 Abs. 1);
10. Genehmigung des Rechnungsabschlusses.“

**10.** In § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- (5) Kommen die Beschlüsse über die Jahresvoranschläge der NÖ Landesakademie nicht bis zum 31. Dezember des vorausgehenden Finanzjahres zustande, gelten vorläufig die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben der zuletzt beschlossenen Jahresvoranschläge.“

**11.** In § 6 Abs. 2 werden die bisherigen Ziffern 1 bis 3 durch folgende Ziffern 1 bis 7 ersetzt:

- “
1. Leitung und Vertretung der NÖ Landesakademie nach innen und außen;
  2. Erstellung des Jahresvoranschlages und des Dienstpostenplanes der NÖ Landesakademie;
  3. Anstellung von Personal namens der NÖ Landesakademie;
  4. Abschluss von Rechtsgeschäften namens der NÖ Landesakademie;
  5. Verfügung über Personal-, Finanz- und Sachmittel;
  6. Koordinierung der Fachbereiche;
  7. Anträge auf Einrichtung von Fachbereichen.“

**12.** § 6 Abs. 3 entfällt.

**13.** Die §§ 7 und 8 entfallen.

**14.** In § 10 Abs. 1 entfällt Ziffer 4.

**15.** § 10 Abs. 2 entfällt. In § 10 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

## **Artikel II**

Artikel I tritt am 1. November 2008 in Kraft.